



Der Regierungsrat
des Kantons Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

A-Post
Staatssekretariat für Bildung und
Forschung SBF
Frau Margrit Meier
Hallwylstrasse 4
3003 Bern

Luzern, 12. Februar 2008

Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG)
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben Sie zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eine Vernehmlassung eröffnet. Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen im Namen des Regierungsrates wie folgt Stellung:

Der Kanton Luzern begrüsst den erarbeiteten Gesetzesentwurf als eine gelungene Umsetzung des Bildungsrahmenartikels in der Bundesverfassung (BV). Die gemeinsame Arbeit an der Gesetzesvorlage stellte ein erstes Übungsfeld für die in der Bundesverfassung angestrebte künftige partnerschaftliche Steuerung des Hochschulbereichs durch Bund und Kantone dar. Allerdings weist der Gesetzesentwurf im Entscheidverfahren der Schweizerischen Hochschulkonferenz dem Bund zu starke Kompetenzen zu. Hier sind aus Sicht des Kantons Luzern noch Anpassungen notwendig.

Zu den in der Vernehmlassung gestellten Fragen:

1. Sind Sie mit der generellen Stossrichtung der Vorlage einverstanden?

Ja, mit dem neuen Gesetz werden viele begründete Forderungen nach Vereinfachung und Effizienzsteigerung im Hochschulsystem und die rechtlichen Vorgaben der neuen Bildungsverfassung erfüllt. Da sich das bisherige System im internationalen Vergleich bewährt hat, ist es zu begrüssen, dass kein radikaler Umbau, sondern eine sanfte Renovation des Vorhandenen erfolgt.

2. Unterstützen Sie die Einrichtung der vorgesehenen gemeinsamen Organe mit den entsprechenden Zuständigkeiten?

Wir begrüßen die Vereinfachung der bisherigen Organisation des Schweizerischen Hochschulsystems als einen wesentlichen Fortschritt des neuen Gesetzes.

Allerdings kommt gemäss Vernehmlassungsfassung dem Bund eine starke Führungsfunktion zu, die der Bildungsartikel in der Bundesverfassung so nicht vorsieht. Wir schlagen insbesondere vor:

- statt einer alleinigen Leitung durch den Bund eine Leitung durch das Präsidium vorzusehen, in dem auch die Erziehungsdirektoren und zusätzlich der Finanzdirektoren vertreten sind,
- die Zustimmung des Bundes nur bei Entscheiden über Fragen der Finanzierung vorzusehen. Dagegen kann die Zustimmung des Bundes nicht zwingend vorausgesetzt werden, wenn er nur in seiner Funktion als Hochschulträger auftritt.
- Ein von Bund und Kantonen partnerschaftlich geführtes Sekretariat.

3. Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden?

Ja, wir sind mit dem vorgeschlagenen Akkreditierungssystem einverstanden.

4. Welcher der beiden Varianten für die Organisation von Akkreditierungsrat und nationaler Akkreditierungsagentur geben Sie den Vorzug?

Wir befürworten einen Schweizerischen Akkreditierungsrat mit der Schweizerischen Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung. Weder soll die Zahl der Organe vermehrt, noch der administrative Aufwand unnötig vergrössert werden.

5. Wie beurteilen Sie die gemeinsame strategische Planung und die Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen?

Wir erachten die vorgeschlagene Lösung als angemessen. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn der Bund keine weiteren selbständigen Institutionen gründen würde, die sich dem Gesamtsystem und seiner Steuerung entziehen.

6. Wie beurteilen Sie das vorgeschlagene Finanzierungssystem, insbesondere die Grundsätze zur gemeinsamen Ermittlung des Finanzbedarfs, die Einführung von Referenzkosten und die Ausrichtung von Bundesbeiträgen?

- Die Ermittlung des Finanzbedarfs über Referenzkosten, verbunden mit einer Verpflichtung des Bundes zur Finanzierung eines definierten Anteils, stellt unseres Erachtens einen wichtigen Beitrag zur finanziellen Stabilität des Hochschulsystems dar.

- Da die Grundbeiträge ein wichtiger Stabilitätsfaktor für die Hochschulen sind, sollten sie Vorrang vor Projektbeiträgen haben. Sowohl Lehre als auch Forschung sind abhängig davon, dass die Hochschulen über eine stabile Grundfinanzierung verfügen. Erst auf diesem Boden kann Exzellenz wachsen.

- Um nicht zwei Subsysteme zu führen, sollten auch die ETH in die Ermittlung des Finanzbedarfs einbezogen werden.

- Die heute unterschiedliche Praxis bei den Bauinvestitionsbeiträgen sollte im neuen System so geregelt sein, dass sowohl kantonale Investitionen als auch Investitionen durch Dritte bzw. Mietlösungen subventionierbar sind.

7. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zur Vernehmlassungsvorlage?

Definition der Hochschultypen im Gesetz:

Das Gesetz benennt unterschiedliche Hochschultypen und richtet auch die Finanzierung auf diese aus. Die Kritik der Hochschulrektorenkonferenzen, die sich auf die fehlende Definition der Hochschultypen richtet, ist in diesem Zusammenhang nachvollziehbar. Sofern das Schweizerische Hochschulsystem weiterhin auf die typologische Unterscheidung dieser Hochschulen setzt, sollte eine, wenn auch generelle, Definition der Hochschultypen im Gesetz erfolgen.

Integration der Pädagogischen Hochschulen:

Wir begrüßen die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Mittelfristig sollten die Pädagogischen Hochschulen auch in die geltenden Finanzierungssysteme integriert werden, um eine vollständige Gleichstellung der Hochschultypen zu erreichen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten um Verständnis für die knapp verpasste Einhaltung der Vernehmlassungsfrist.

Freundliche Grüsse

Dr. iur. Anton Schwingruber

Regierungsrat
Telefon 041 228 52 01
Telefax 041 210 05 73
anton.schwingruber@lu.ch